I.

Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder.

Von

Alfred Boretius.

Das burgundisch-romanische Königreich. Eine reichs- und rechtsgeschichtliche Untersuchung von Carl Binding, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität zu Basel. Erster Band: Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. 8. XIV und 404 S. Leipzig 1868.

Die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte hat auf ihren verschiedenen Gebieten und in ihren verschiedenen Zeitabschnitten seit Eichhorns immer noch nicht überholtem oder entbehrlich gewordenem Werk eine sehr ungleiche Behandlung erfahren. Grade über diejenigen Zeiten, welche die wichtigsten und inhaltvollsten Keime unseres gegenwärtigen Staatslebens getrieben haben, sind wir heute wenig mehr aufgeklärt, als man es schon vor einem halben Jahrhundert war, und über sie finden wir nicht selten bei Eichhorn immer noch mehr Belehrung als in den neueren Darstellungen deutscher Rechtsgeschichte. Wie lückenhaft und unbefriedigend wird heute noch die deutsche Verfassungsentwicklung vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert überall behandelt! Ueber die Anfänge der Landeshoheit, über die Auflösung der Grafschaftsverfassung und deren Uebergang in die allmählich sich vollziehende Einrichtung der Landesherrschaften, über das Entstehen der landständischen Verfassungen herrschen noch immer sehr unklare Vorstellungen, und auf Fragen, welche man in dieser

Beziehung an unsere Lehr- und Handbücher stellt, antworten diese in der Regel entweder mit völligem Stillschweigen oder mit allgemeinen, quellenmäßig sehr dürftig belegten Redensarten, ohne sich auf die zur Begründung nothwendigen Einzelheiten einzulassen. Mehrere Werke, welche bestimmt waren, einzelne Lücken auf dem angedeuteten Gebiete auszufüllen, sind in den Anfängen stecken geblieben und harren schon seit einer Reihe von Jahren der Fortsetzung und Vollendung. Die mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnende Folgezeit ist an der Hand der Rechtsbücher, obwohl diese gerade über die Entwicklung der Landesverfassungen verhältnißmäßig geringe Aufschlüsse geben, etwas vollständiger behandelt. Aber um so ungenügender wird dann regelmäßig wieder die Darstellung für die Zeit seit dem beginnenden sechzehnten Jahrhundert. Was hier als Geschichte des öffentlichen Rechts aufgetischt wird, ist zum größten Theile der allernichtsnutzigste Trödel aus der Rumpelkammer des deutschen Reichsstaatsrechts. Wie der Reichstag zusammengesetzt war, welche Streitigkeiten über den Vorsitz in den einzelnen Collegien bestanden, welche reiche Fülle von Absonderlichkeiten bei Besetzung der Prälaten-, weltlichen Fürsten- und Städtebänke obwaltete, wie die Curiatstimmen sich zusammensetzten, wer als Personalist, wer als Realist auf dem Reichstage erschien, welche die zwei Dutzend zum Theil ganz inhaltlosen kaiserlichen Reservatrechte waren: über alle solche Dinge, welche weder unsere Staatsentwicklung in Wirklichkeit beeinflußt haben, noch mit dem in der Gegenwart lebenden Recht im Zusammenhang stehen, wird unsere deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Staatsrecht studirende Jugend in Büchern und Vorträgen nahezu so gründlich wie zu den Zeiten der Moser und Pütter unterrichtet. Wie dagegen in den neu gebildeten Territorien, in denen doch seit dem sechzehnten Jahrhundert die Entwicklung unseres öffentlichen Rechts fast allein sich vollzieht, das ganze Staatsleben unter der Nachwirkung der Aufnahme des römischen Rechts sich umgestaltet, wie die Landesregierungen sich gliedern und bureaukratisch aufthürmen, wie die landständischen Verfassungen absterben und dadurch für den neuen Repräsentativstaat der Boden bereitet wird, wie überhaupt der moderne Staatsbegriff sich bildet und an die Stelle des Nebeneinander von Fürst, Land und Leuten tritt: darüber wird man in un-

seren deutschen Rechtsgeschichten ziemlich vergebens nach Aufschlüssen suchen.

Die Gründe, welche die bisherige Vernachlässigung so wichtiger Theile der deutschen Rechtsgeschichte erklären, sind nicht schwer anzugeben. Der viel gepriesene Individualismus deutschen Rechts- und Staatslebens, welcher namentlich seit dem zehnten Jahrhundert in einer für den Bestand und die staatliche Entwicklung des deutschen Volkes so verhängnißvollen Weise und in fortwährender Steigerung sich geltend macht, setzt der Erforschung und Darstellung ganz ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Dazu kommt, daß in der Zeit vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert die Quellen, aus denen das öffentliche Recht der Zeit im objectiven Sinne geschöpft werden könnte, fast völlig versiegt sind, und daß dieses, ebenso mühsam als unsicher, nur aus einer Unzahl von Urkunden und Einzelverleihungen öffentlicher Gerechtsame erkannt werden kann. Für die Zeit aber seit dem beginnenden sechzehnten Jahrhundert erwächst unserer Wissenschaft eine andere Schwierigkeit dadurch, daß die neuere deutsche Staatsentwicklung sehr entschieden unter dem Einflusse außerdeutscher Vorbilder steht und nur im Zusammenhange mit dem gesammten Geistesleben der gebildeten Völker Europas richtig gewürdigt werden kann. Ohne den Ursprung vieler unserer heutigen Staatseinrichtungen nach England und namentlich nach Frankreich hin zu verfolgen, ohne Rücksichtnahme auf die neuere Philosophie, insbesondere auf das sogenannte Naturrecht seit dem siebzehnten Jahrhundert, werden unsere heutigen Zustände des öffentlichen Rechts und die Begriffe der Gegenwart über den Staat nimmer geschichtlich gehörig zu erklären sein. Diese Richtung wird die rechtsgeschichtliche Forschung mehr zu nehmen haben, als es ihre freilich bequemere Aufgabe sein kann, der Verwesung des Reichsstaatsrechts nachzugehen.

Es ist gewiß dringend zu wünschen, daß jene beiden Zeitabschnitte der deutschen Verfassungsgeschichte eifriger als bisher von wissenschaftlichen Kreisen erforscht werden, und daß schon auf den deutschen Hochschulen in den geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Uebungen unsere lernende Jugend nicht so überwiegend — vielleicht darf man sagen, nicht so ausschließlich — wie bisher nur auf die Zeit bis zum zehnten Jahrhundert und etwa auf die Zeit des

Sachsenspiegels hingelenkt werde. Erst dann, wenn die Einzelforschung jene dunklen Gebiete mehr erhellt haben wird, hat ein jetzt oft laut werdender Wunsch Aussicht auf Erfüllung, der Wunsch nach einem neuen Eichhorn. Erst dann wird es möglich sein, unserem an seiner staatlichen Entwicklung Theil nehmenden Volke eine deutsche Rechts- und besonders Verfassungsgeschichte zu geben, die wirklich ihren Zweck erreicht, unser heutiges staatliches Leben zu erklären und für seine Fortentwicklung die Wege zu weisen.

Mit sehr vielem, ja wahrhaft unermüdlichem Eifer wendet sich dagegen die deutsche Wissenschaft unserer Zeit dem deutschen Rechtsleben bis zum zehnten Jahrhundert zu. Das Zeitalter des Tacitus und das auf dieses folgende bis zum ungefähren Abschluß der großen Völkerbewegung ist in den letzten Jahrzehnten so viel und dabei doch mit verhältnißmäßig so geringem Erfolge durchwandert worden, daß wirklich der Wunsch oft nahe gelegt wird, diese „Wanderungen in das deutsche Alterthum" möchten zunächst einmal ganz eingestellt werden. Die erhaltenen Quellen gestatten uns doch nur, ein in sehr allgemeinen Umrissen gezeichnetes Bild von dem ältesten deutschen Verfassungsleben zu gewinnen, ein so unausgeführtes etwa, wie es in Bethmann-Hollwegs schöner kleiner Schrift „Die Germanen vor der Völkerwanderung" gleichwohl lebendig und anschaulich entworfen wird. Ungleich viel mehr Erfolg lohnt dagegen noch immer die auf die Zeit der Volksrechte und Capitularien, auf die Zeit des fränkischen Reiches unermüdlich gerichtete Forschung. Dieselbe hat auf diesem Gebiete allerdings in sofern leichtere Arbeit als auf denjenigen der unmittelbar vorangehenden und folgenden Zeit, als weder die Quellen so dürftig sind, noch jener allzu entwickelte Individualismus das Gemeinsame so sehr überwuchert, vielmehr die Geschichte der Stammreiche, die Stammrechte und ein Alle umfassendes Reichsrecht es gestatten, das Rechts- und Verfassungsleben jener Zeit mit größerer Vollständigkeit und zugleich Bestimmtheit darzustellen. Aber andererseits sind doch auch hier die Schwierigkeiten, mit denen die Forschung zu kämpfen hat, keineswegs geringe. Denn, wenn schon die noch immer große Lückenhaftigkeit und Dunkelheit der Geschichtsquellen jener Zeit sehr empfindlich ist, wenn namentlich die unter jenen eine so bedeutende Rolle spielenden Lobgedichte und anderen

dichterischen Ergüsse von der Schmeichelei die Wahrheit schwer unterscheiden, unter der Geschraubtheit des Ausdruckes den Gedankenkern oft schwer erkennen lassen, so geben vollends die verderbte Sprache, der unvollständige und widerspruchsvolle Inhalt der Volksrechte der heutigen Forschung nicht selten scheinbar unauflösliche Räthsel auf. Unter allen deutschen Volksrechten, wie sie heutzutage in den Handschriften aus dem achten bis elften Jahrhundert uns überliefert sind, ist eigentlich nur ein einziges, welches einigermaßen den Ansprüchen genügt, die wir an ein als Entscheidungsquelle für Rechtshändel wirklich geeignetes Gesetzbuch zu stellen geneigt sind: das langobardische, und auch dieses hat durch die fränkische Eroberung und das ergänzende Hinzutreten der zum großen Theile auf ganz andere Verhältnisse berechneten Capitularien offenbar stark an seiner Brauchbarkeit eingebüßt. Alle anderen Volksrechte sind theils so unvollständig, theils enthalten sie, namentlich wie sie uns gegenwärtig überliefert sind, bunt durch einander so viele ihrem Ursprunge und ihrer Entstehungszeit nach verschiedene Bestimmungen, welche zu einander nicht passen, sich widersprechen und gegenseitig ganz aufheben, daß man sich schwer eine Vorstellung davon machen kann, wie die so ungelehrten Schöffen und Gerichtshalter nach diesen Gesetzbüchern haben urtheilen können, wohingegen allerdings ein von Karl dem Großen wiederholt erlassenes Gebot, ut secundum scriptam legem iudices iudicent, sed non secundum arbitrium suum, sehr verständlich wird. Aber alle diese Schwierigkeiten, welche der heutigen Forschung natürlich in noch erhöhtem Maße entgegen treten, wirken nicht entmuthigend, sondern zur Lösung immer erneut anspornend. Es hat einen ungemein großen Reiz, die Rechtsquellen der fränkischen Zeit nicht nur aus sich selbst heraus zu erklären, ihre durch den handschriftlichen Wust verdunkelte Zusammensetzung und allmähliche Entstehung nachzuweisen, sondern auch die individuellen Bezüge der Volksrechte und Capitularien mit der Geschichte des fränkischen Reiches und der Stämme aufzusuchen, die Rechtsquellen gleichsam als den Niederschlag der politischen Geschichte darzustellen, dann aber auch, was lange noch nicht genügend geschehen ist und das Verständniß der Volksrechte und Capitularien doch sehr fördern würde, ihrer Anwendung im wirklichen Leben durch Heranziehung der Urkunden

nachzugehen. Wer einmal mit unseren ältesten Rechtsquellen sich eingehend beschäftigt hat, der wird es erfahren haben, daß es schwer ist, sich von ihnen wieder los zu machen, und daß, wie viel auf diesem Gebiete bereits gethan ist, dennoch zu thun noch immer Vieles übrig bleibt.

Eine Rechtfertigung dieser Bemerkungen liefert das in der Ueberschrift genannte Werk Bindings. Schon der bis jetzt vorliegende erste Band reiht sich den allerbesten Arbeiten über die Zeit der germanischen Staatenbildung auf dem Boden des römischen Reiches an und verbürgt für die Fortsetzung einen höchst werthvollen Beitrag zur Geschichte deutscher Rechtsquellen und des ältesten deutschen Rechtes überhaupt. Der Verfasser hat sein Werk als ein wesentlich rechtsgeschichtliches unternommen und beabsichtigt, „die Rechtsgeschichte in dem burgundisch-romanischen Königreich in allen ihren Strömungen zu schildern". Grundlegend für diese sollen zwei Vorarbeiten sein: eine neue Ausgabe der lex Burgundionum, welche mit dem zweiten Haupttheile erscheinen soll, und eine jetzt zuerst vorgelegte Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs, die „den Boden schildern soll, auf welchem sich die Rechtsentwickelung vollzogen hat, die Bodenbeschaffenheit, die Art des Anbaus und der Bewohnung, das Wesen der Menschen, äußere oder innere geschichtliche Erschütterungen".

Nicht ohne Ueberraschung werden die meisten Leser des Buches es vernommen haben, daß der Verfasser eine Neuausgabe der lex Burgundionum für nöthig hält, „um dadurch seiner Arbeit die möglichst sichere Grundlage erst zu verschaffen". Ist denn diese Grundlage nicht in den Monumenta Germaniae gegeben, die doch, wie das herkömmliche Stichwort lautet, „auf unerschütterlichen kritischen Grundlagen ruhen" und erst vor fünf Jahren eine Ausgabe der lex Gundobada veröffentlicht haben? So viele Ueberwindung es auch dem Schreiber dieser Zeilen kostet, er kann nicht anders, als diese ihm ohne sein Zuthun vorgelegte Frage, eingedenk des Spruches amicus Plato, magis amica veritas, verneinen und Binding zustimmen. Bluhmes Verdienste um die zweite Abtheilung der Monumenta Germaniae, insbesondere um die Ausgaben der burgundischen und langobardischen Gesetze wird man immer sehr

hoch anschlagen müssen. Fast von Anbeginn des großartig angelegten Unternehmens hat er ihm seine Kräfte gewidmet, und die von Bluhme vor fast einem halben Jahrhundert gefertigten Handschriftvergleichungen lassen, was Sorgfalt und angewendete Umsicht angeht, alle damals von Anderen ausgeführten weit hinter sich zurück. Dann weiter, Bluhmes 1857 und 1861 in Bekkers und Muthers Jahrbuch veröffentlichten Abhandlungen über die Geschichte der burgundischen Gesetzgebung geben, ebenso wie die Einleitung zur Ausgabe, wichtige und zum Theil unerschütterte Aufschlüsse, und die Ausgabe selbst hat manche bisher unbekannte Stelle erst bekannt, manche andere erst verständlich gemacht. Auf der anderen Seite aber läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der neuesten Ausgabe wichtige Bedenken entgegenstehen, und namentlich in zwei erheblichen Beziehungen dürfte dieselbe kaum den Anforderungen entsprechen, welche zu stellen Plan und Anlage der Monumenta Germaniae selbst herausfordern.

Das eine Bedenken ist neuerdings von dem kaiserlich russischen Senator Herrn Romuald H u b e aus Warschau, der in sehr ersprießlicher Weise die ihm gegönnte Muße dem Studium der germanischen Volksrechte widmet, hervorgehoben worden. Es wird ausführlich begründet in einem zuerst 1865 in polnischer Sprache, dann im Mai- und Juniheft der Revue historique de droit français et étranger 1867 in französischer Uebersetzung erschienenen Aufsatz, histoire de la formation de la loi bourguignonne et appréciation de la dernière édition de cette loi, der, wie es scheint, Binding bei Abschluß seines ersten Bandes noch unbekannt war. In der Hauptsache wird man Hubes Ausführungen und Einwänden gegen die Ausgabe Bluhmes zuzustimmen geneigt sein. Sie gehen auf das Folgende hinaus. Nach Bluhmes eigener Ansicht hat die lex Burgundionum drei Recensionen erfahren, die jüngste im Jahre 517 auf Veranlassung des Königs Sigismund. Bei der zweiten und dritten Recension sind Gesetze zu den früheren neu hinzugekommen, bei der zweiten insbesondere Gesetze der ersten geändert und auch selbst ganz weggelassen und gestrichen worden. Bluhmes von Hube mit Unrecht verkannte Absicht ist offenbar gewesen, die d r i t t e Recension des Jahres 517 zu geben, trotz des von ihm aus gutem

Grunde gewählten Namens der lex **Gundobada**, welcher allerdings auf die erste oder zweite Recension deuten könnte. Und diese Absicht war vollkommen gerechtfertigt. Denn die dritte Recension allein läßt sich handschriftlich sicher herstellen. Von ihr gehen alle auf uns gekommene Handschriften aus. Die erste und zweite Recension wird uns in keiner Handschrift mehr überliefert. Die älteren Recensionen mit Sicherheit herzustellen, wäre daher eine Unmöglichkeit, jeder darauf gerichtete Versuch bei dem gegenwärtigen Handschriftenstande eine müßige Spielerei. Wohl aber haben sich, wie Hube mit guten Gründen ausführt, **Reste** der ersten Recension, welche bei der zweiten ausgemerzt worden waren, in einzelnen Handschriften erhalten. Mehrere Abschreiber nämlich haben, obwohl auch sie nur die dritte Recension geben wollten, doch aus ihnen zugänglich gewesenen Handschriften der ersten Recension einzelne absichtlich bei der zweiten Recension beseitigte Stücke ausgeschrieben und bald mit den Gesetzen der dritten Recension vermengt, bald am Schluß derselben angehängt, im letzteren Falle theilweise den richtigen Schluß durch ein Explicit lex andeutend und so das Gesetz selbst von den Zusätzen scheidend. Ebenso finden sich bisweilen Stücke zugefügt, die überhaupt niemals irgend einer Recension angehört haben, vielmehr, wie auch Bluhme erkennt, aus dem Papian genommen waren oder nicht zum Canon gehörige Verordnungen gebildet hatten. Es sind diese Zufügungen geschehen in Folge einer von Abschreibern der Gesetzbücher auch sonst sehr häufig verfolgten Absicht, nur möglichst viel und vollständig den Rechtsstoff zusammen zu tragen. In solcher Absicht haben sehr oft Abschreiber nach Allem gegriffen, dessen sie habhaft werden konnten, unbekümmert darum, ob es auch zu dem von ihnen abzuschreibenden Gesetzbuch passe [1]), und so haben insbesondere Abschreiber der lex Burgundionum dritter Recension auch hier Stellen der ersten Recension mit aufgenommen, weil sie in diesen

---

1) Für die richtige Beurtheilung der in den Handschriften uns überlieferten Formen von Gesetzen und Capitularien ist diese Wahrnehmung einer leicht erklärlichen Gewohnheit von großer Bedeutung. Sehr in die Augen fallende weitere Belege finden sich bei Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 189–192, namentlich unter Nr. 6 u. 9 und S. 26.

eine Bereicherung im Verhältnisse zu der dritten Recension zu finden glaubten. Diese Sammelsucht einzelner Abschreiber erklärt es, wenn die Handschriften in der Zahl der mitgetheilten Stücke sehr schwanken und zwischen 88 und 105 Titel enthalten, je nachdem sie sich enge an die dritte Recension anschließen oder mehr oder weniger Fremdartiges ihr zufügen. Aber nicht nur eine äußere Vergleichung der Handschriften, auch eine Vergleichung des Inhalts ergibt, daß der Ueberschuß, welchen die reichhaltigeren Handschriften zu gewähren scheinen, zu dem allen Handschriften gemeinsamen Grundstock nicht paßt, mit diesem in Widerspruch steht, so daß auch aus diesem inneren Grunde ersichtlich wird, daß die kürzeren Handschriften die dritte Recension richtiger wiedergeben, nicht aber die vollständigeren.

Bluhme hat dieses Verhältniß der Handschriften verkannt. Auch sein Bestreben ist es gewesen, das Volksrecht nur in möglichst reichhaltiger Gestalt herauszugeben. Deshalb ist er in der Ausgabe nicht selten bald dieser, bald jener Handschrift gefolgt, wenn sie nur grade an der betreffenden Stelle etwas mehr, wenngleich zur dritten Recension gar nicht Gehöriges gab, als die anderen. Deshalb hat er grundsätzlich den reichhaltigeren Handschriften den Vorzug gegeben, diese seiner Ausgabe zu Grunde gelegt und als Handschrift A B u. s. w. bezeichnet, während er die Handschriften, die sich lediglich an die dritte Recension anschließen, als verstümmelte angesehen und als die letzten in der Reihenfolge mit K L bezeichnet hat. Du Tillet, wie wenig seine Ausgabe sonst auch den Vergleich mit derjenigen Bluhmes aushält, hatte dagegen, vielleicht unwissend, das Richtigere getroffen, wenn er den Ueberschuß einer von ihm benutzten reichhaltigeren Handschrift als eine Beilage zum Volksrecht herausgab. So muß man denn allerdings behaupten, daß die Ausgabe Bluhmes ihre Absicht, die dritte Recension zu geben, nicht erreicht, daß sie vielmehr ihre Stärke darin hat, möglichst vollständig Alles zu liefern, was, so weit es uns bekannt ist, bei den Burgundern zu irgend einer Zeit Rechtens gewesen ist. Indem sie aber abgeschaffte und zuletzt in Geltung gebliebene Bestimmungen nicht genügend sondert, liefert sie ein Werk, nach welchem der burgundische Richter noch schwerer würde haben urtheilen können als nach der dritten Recension, die, auch wie sie wirklich erlassen ist, immer noch

Widersprüche enthält, liefert sie aber auch ein Werk, das es allerdings erheblich erschweren würde, an ihm die geschichtliche Entstehung des burgundischen Rechtsbuches im Einzelnen nachzuweisen, wie dies in Bindings Plane liegt. Schon in dem vorliegenden ersten Bande stellt Binding manche von den bisher vertheidigten Ansichten abweichende Behauptungen über die Geschichte der burgundischen Gesetzgebung auf. Es wird aber passender sein, auf diese erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes und der neuen Ausgabe einzugehen, da erst in ihnen die Rechtfertigung jener Behauptungen erfolgen soll. Nur das mag schon hier bemerkt werden, daß nach gelegentlichen Andeutungen über den Werth und das Verhältniß der einzelnen Handschriften Binding wesentlich auf dieselben Ansichten hinauszukommen scheint, wie die von Hube und hier vertheidigten.

Vielleicht würde auch Bluhme eine andere Ansicht von dem Verhältniß der Handschriften gewonnen haben, wenn er selbst gerade von den wichtigsten derselben früher und genauer Kenntniß erhalten hätte. Aber sowohl diejenige Handschrift, welche nach dem übereinstimmenden Urtheile Hubes und Bindings am Richtigsten die dritte Recension überliefert (Handschr. der kais. Bibliothek zu Paris 4626, von Bluhme mit K bezeichnet), als auch die von Bluhme als beste bezeichnete Handschrift von Paris 4759a (in Bluhmes Ausgabe mit A bezeichnet) gelangten erst in der zwölften Stunde, als Bluhme seine Ausgabe schon vollständig ausgearbeitet hatte und als druckfertig bezeichnen durfte, zu dessen Kenntniß und wurden nun nur flüchtig und, soweit es die Rücksicht auf die bereits fertige Ausgabe gestattete, benutzt, während umgekehrt von ihnen die ganze Ausarbeitung der Ausgabe hätte ausgehen sollen. Andere Handschriften sind nach Bluhmes eigenem Zugeständniß ebenfalls nur oberflächlich verglichen worden, so daß auch in dieser zweiten Beziehung die Ausgabe der Monumenta Germaniae kaum für abschließend angesehen werden dürfte. Binding hat vielmehr geglaubt, eine erneute und genauere Vergleichung des handschriftlichen Textes vornehmen zu müssen, und nach seiner Versicherung wird auch diese für die Textgestaltung der neuen Ausgabe nicht gleichgültig sein.

In wissenschaftlichen, auf die Benutzung der Monumenta Germaniae angewiesenen Kreisen wird diese Erfahrung einigermaßen

beunruhigend wirken und ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen, von welchem man jetzt nur wünschen kann, daß es sich auch den zukünftigen Mitarbeitern an dem zweiten Theile der Monumenta Germaniae mittheilen und demgemäß zur Anwendung noch größerer Sorgfalt als der bisherigen anspornen möchte. Unter den bisher erschienenen Bänden der Leges kann in der That nur dem letzten und vierten, was auch sonst gegen seine Ausführung gesagt werden mag, nachgerühmt werden, daß er auf einer so gut wie ausreichend zuverlässigen Erforschung der Handschriften beruht. Es ist dies das Verdienst Bluhmes, dessen Gewissenhaftigkeit und Umsicht in der Benutzung von Handschriften von Anfang an gerade den langobardischen Handschriften zu Gute gekommen ist, das Verdienst ferner der aufopfernden Bemühungen Merkels und das Verdienst der Ausgabe Baudis di Vesme, welche auch jetzt noch der italienischen Wissenschaft wahrhaft zur Zierde gereicht und für die eine Hälfte der Ausgabe in den Monumenta Germaniae ein sehr nützliches Correctiv gewesen ist. Die drei übrigen Bände dagegen entbehren dieser genügend zuverlässigen Grundlage, und die Handschriftvergleichungen, auf denen diese Bände ruhen, sind zum größten Theile nicht nach richtigen Grundsätzen angefertigt worden. Die bei den Monumenta Germaniae vielfach angewandte Sitte, Handschriften nur in der Weise zu benutzen, daß man sie an einzelnen charakteristisch erscheinenden Stellen aufschlägt und dann, je nachdem man die angeblich charakteristischen Merkmale an den betreffenden Stellen findet oder nicht, in diese oder jene Klasse von Handschriften einreiht und als nach der Schablone mit irgend einer anderen Handschrift geschrieben ansieht, ist offenbar nicht zu billigen. Sie führt nur zu leicht dazu, Vorurtheile, die aus einer vielleicht oberflächlichen Vergleichung einzelner Handschriften geschöpft sind, in ungerechtfertigter Weise zu befestigen und hält den Herausgeber ab, alles dasjenige zu erkennen, was zwischen jenen angeblich charakteristischen Stellen in der Mitte liegt und die falschen Vorurtheile zerstören könnte [1]. Ebenso ist aber auch diejenige Art

---

1) Einen Beleg hierfür liefert der erste Band der Capitularienausgabe. Hier werden dreimal Capitularien als auf Grund der Handschriften von La Cava und Chigi herausgegeben bezeichnet, in welchen in Wirklichkeit auch nicht ein Wort

der Handschriftenvergleichung, welche nur auf das im Augenblick der Vergleichung erheblich Erscheinende Rücksicht nimmt, wenigstens für die germanischen Volksrechte und Capitularien nicht geeignet. Selbst derjenige, der den Inhalt des zu vergleichenden Volksrechtes vollkommen zu beherrschen meint, wird gar nicht in jedem Augenblick zu übersehen im Stande sein, was für die Herstellung und Geschichte des Textes erheblich ist oder nicht, um so weniger, als er, wenn er längere Zeit bei dem Vergleichen verharrt, immer in Gefahr gerathen wird, daß ihm von dieser stupiden Arbeit die Gedanken nahezu ausgehen. Wird nun aber gar das Urtheil darüber, was erheblich sei oder nicht, Solchen überlassen, die dem Stoffe selbst fremd gegenüberstehen — und die meisten Handschriftvergleichungen für die Monumenta Germaniae sind von Unkundigen dieser Art gefertigt — dann werden vollends solche Handschriftvergleichungen an Werth verlieren und, wie die Erfahrung gezeigt hat, selbst zu völliger Werthlosigkeit herabsinken. Für Einhards vita Karoli oder den Martinus Polonus mögen andere Grundsätze maßgebend sein: für Volksrechte und Capitularien aber können die Handschriften gar nicht vollständig und genau genug verglichen werden, womit übrigens gar nicht gesagt sein soll, daß es nöthig ist, den ganzen Wust handschriftlicher Abweichungen der Lesart auch dem Druck zu überliefern. Nur der Herausgeber muß sie kennen, um eine verständige Auswahl treffen zu können. Es ist dringend zu wünschen, daß für die zweite so nothwendige Capitularienausgabe und für die noch erübrigenden Volksrechte bessere Grundsätze als vielfach früher in dieser Beziehung maßgebend sein möchten. Der erleichterte Reiseverkehr und die jetzt so üblich gewordene Versendung von Handschriften legt der Erfüllung dieses Wunsches heute viel geringere Schwierigkeiten in den Weg, als vor fünfzig Jahren der Fall war.

---

von jenen Capitularien steht. Diese falsche Angabe aber rührt daher, daß der Herausgeber aus einzelnen zufälligen Uebereinstimmungen die Ansicht gewonnen zu haben meinte, jene beiden Handschriften seien ein einfacher Abklatsch der auch jene drei Capitularien enthaltenden Handschrift von St. Paul in Kärnthen, während sie bei näherer Betrachtung nichts weniger als dieses sind. Vergl. die in vorangehender Anmerkung angeführte Schrift S. 147 Anm. 1 und die Handschriftbeschreibungen daselbst S. 29 f. S. 50 f.

Die zweite für die burgundische Rechtsgeschichte den Grund legende Vorarbeit Bindings ist jetzt schon vollendet und enthält, wie bemerkt, die Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. In ihren äußersten Umrissen betrachtet, ist diese Geschichte weder sehr lang noch sehr glänzend. Nachdem in den Jahren 435 und 437 das burgundische Reich der Sage und des Nibelungenliedes von den Römern und Hunnen zerstört, das alte Königsgeschlecht ganz, das Volk zum größeren Theile aufgerieben, wird 443 den „Ueberresten der Burgunder" die Sabaudia von den Römern zur Ansiedelung angewiesen. Gingen, wie Binding überzeugend nachweist, die Grenzen der neuen Heimath auch über das heutige Savoyen sowohl nördlich wie westlich hinaus und umfaßten sie namentlich gegen Norden wohl das ganze heutige Waadtland, so war das angewiesene Gebiet, zumal es mit einer zahlreicheren eingeborenen Bevölkerung getheilt werden mußte, doch nicht groß genug, als daß es gerechtfertigt wäre, sich jene „Ueberreste der Burgunder" sehr stark an Zahl zu denken. Dieser nur geringe Umfang der burgundischen Macht wird auch dadurch bestätigt, daß die Geschichtsquellen der Theilnahme der burgundischen Streitkräfte an der großen Hunnenschlacht auf den mauriacensischen Feldern im Jahre 451 gar keine Erwähnung thun, während das burgundische Gesetzbuch dieser Schlacht geradezu als des einzigen hervorragenden Ereignisses in der burgundischen Geschichte gedenkt. Trotz dieser geringen Macht aber gelingt es den Burgundern, in den nächsten Jahren ihr Reich über das ganze südöstliche Frankreich, stellenweise sogar ziemlich weit über die Rhone hinaus, auszudehnen, weniger freilich durch ihre eigene Kraft und im Kampf gegen das römische Westreich, mit dessen Beherrschern vielmehr ihre Könige fortdauernd gute Beziehungen erhalten, als vielmehr in Folge des freiwilligen oder doch durch andere Verhältnisse erzwungenen Zurückweichens der Römer aus Gallien. Der ohnehin schwachen Kraft thuen Glaubensverschiedenheit der Bewohner und Theilungen des Reiches unter die mehreren Königssöhne noch mehr Abbruch, sodaß das Reich, als es durch einen dieser Königssöhne in Verwickelungen mit Chlodwig gebracht wird, dem ersten Anprall der Franken vollständig unterliegt und nach der Schlacht von Dijon im Jahre 500 völlig wehrlos am Boden liegt. Chlodwig aber scheint damals

nicht mehr als den Sieg gewollt zu haben, zieht deßhalb gleich nach demselben heim und ermöglicht es dadurch, dem Vertreter der burgundischen Hauptmacht, Gundobad, seinen landesverrätherischen Bruder, den Bundesgenossen der Franken, zu fangen, zu tödten und, eben erst hoffnungslos geschlagen, das burgundische Reich so unter sich zu vereinigen, wie es vordem noch nicht dagestanden. Als, wie es scheint, gezwungener Bundesgenosse nimmt Burgund an dem Kampfe der Franken und der Schlacht bei Vouglé (507) gegen die Westgothen Theil, ohne aber von der ausschließlich den Franken zufallenden Siegesbeute zu gewinnen, im Gegentheil gelegentlich dieses Kampfes auch noch Avignon von dem Eignen an die Ostgothen verlierend und dadurch erst recht von den heiß begehrten Rhonemündungen ausgeschlossen. Ohne daß zu erkennen wäre weßhalb, geräth Gundobads Sohn Sigismund mit den Söhnen Chlodwigs in neue Verwicklungen und wird von diesen 523 gänzlich geschlagen. Sigismund fällt in Gefangenschaft und verliert das Leben; im Uebrigen aber wiederholt sich das Schauspiel des Jahres 500. Die Sieger ziehen ab und gestatten es dem jüngeren und thatkräftigeren Sohn Gundobads, Godomar, von Neuem das Reich wieder aufzurichten. Godomar trägt zwar im folgenden Jahre über einen der fränkischen Theilkönige einen Sieg davon, den einzigen, den ein burgundischer König jemals selbstständig errungen, unterliegt aber acht Jahre später (532) nach ganz kurzem Kampfe dem vereinten Angriff zweier der fränkischen Theilkönige. Er selbst verliert das Leben, das Reich seine Selbständigkeit. Burgund wird von nun an den Frankenkönigen unterthan.

Dieses hier in den hervorragendsten und zugleich unbestrittensten Erscheinungen nur angedeutete Bild sucht Binding mit möglichster Vollständigkeit nach allen Richtungen hin auszuführen. Jede Stelle aus dem burgundischen Volksrecht oder den Geschichtsquellen im engeren Sinne, jede Urkunde und jede Inschrift, welche für irgend eine Seite des burgundischen Volkslebens und der Staatsentwicklung in Betracht kommen könnte, wird herangezogen. Jeder Berührung, in welche das Reich mit dem römischen oder mit den angrenzenden germanischen Staaten gerathen ist oder hätte gerathen können, wird nachgegangen. Das Verhältniß der arianischen und römisch-katho-

lischen Kirche zu den beiden Hauptttheilen der Bevölkerung des burgundisch-romanischen Reiches und die Stellung der beiderseitigen Geistlichkeit zum Staat wird eingehend erörtert. Die Andeutungen, welche namentlich das Volksrecht über Bildung und Lebensverhältnisse der Burgunder gibt, werden zu einem anschaulichen Bilde zusammengestellt, die Charaktere der Hauptträger des burgundischen Staatslebens in geistvoller Ausnutzung der Quellen geschildert. Eine Reihe von Beilagen enthalten eingehende Untersuchungen über Einzelfragen; in einer den Schluß des Bandes bildenden Abhandlung von Wilhelm Wackernagel werden die Gesetze der burgundischen Sprache, soweit es die spärlich erhaltenen Sprachdenkmäler gestatten, nachgewiesen, das Verhältniß der burgundischen zu den andern germanischen Mundarten erörtert, eine Erklärung sämmtlicher uns überlieferter burgundischer Worte in alphabetischer Reihenfolge versucht.

Es versteht sich von selbst, daß, um lediglich den Boden für die burgundische Rechtsgeschichte zu gewinnen, es nicht nothwendig gewesen wäre, in dieser Ausführlichkeit und Allseitigkeit die burgundische Geschichte zu entwickeln. So eingehende Untersuchungen, wie sie beispielsweise über die Lage irgend eines Kampfortes angestellt werden, lassen den Zusammenhang mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte natürlich vollständig vermissen. Der erste Band muß vielmehr als ein selbständiges Werk über burgundische Geschichte genommen werden. Von diesem Standpunkte aus aber muß man einräumen, daß, wie viel auch der burgundische Acker schon bearbeitet worden ist, doch noch nie so reichhaltige Ernte auf ihm gewonnen, die gewonnene nie so reinlich eingebracht, Spreu und Weizen so gesichtet, das Ungewisse und nur als Vermuthung Aufzustellende so von dem wenigstens nach unseren jetzigen Quellen Feststehenden gesondert worden ist, als hier in dem Buche von Binding geschehen. Was den Verfasser vor Allem auszeichnet, ist seine vortreffliche Behandlung und Beurtheilung der Quellen, die eben so sehr seinem Scharfsinn wie der Schule Ehre macht, durch welche er gegangen. Die Art, wie verschiedene Berichte über dasselbe Ereigniß in ihrer Zuverlässigkeit gegen einander abgewogen werden und dann unter den mehreren der eine für die Darstellung ausgewählt wird, die Besonnenheit, mit welcher die Quellen als Ganze beurtheilt, als mehr

abgeleitet oder den geschilderten Ereignissen selbst näher stehend namentlich in einzelnen Beilagen erwiesen werden, erweckt schon das beste Zutrauen zu der vom Verfasser selbst gegebenen Darstellung. Und dieses Zutrauen wird gerechtfertigt, wenn man sieht, wie der Verfasser die Quellen mit Schärfe auffaßt und ausnutzt, ohne sie doch zu pressen, wie er durch Zusammenhalten verschiedener Quellen nicht wörtlich überlieferte Nachrichten zu gewinnen weiß, ohne doch die Lücken, welche die Quellen lassen, mit seiner Phantasie auszufüllen, wie er vielmehr früher von anderen Seiten aufgestellte Phantasien mit bisweilen vielleicht zu großem Nachdruck zurückweist. Um so mehr ist diese Selbstbescheidung anzuerkennen, je größere Lücken die Quellen enthalten und je weniger es dem Verfasser an Geist und Phantasie fehlt, den Versuch zur Ausfüllung jener Lücken zu wagen. Im Gegentheil wendet er sehr viel Geist und Phantasie auf, wenn er sich bemüht, die sittlichen und geistigen Mächte zu bezeichnen, welche in der Geschichte der germanischen Reiche sich bekämpft und schließlich sie bestimmt haben, oder wenn er die Eigenart, die Gedanken und Beweggründe der Hauptheldem der burgundischen Geschichte zu erforschen sich bemüht. Charakterschilderungen, wie sie von Gundobad oder Avitus entworfen werden, wird man immer mit vielem Vergnügen lesen, wenn man sich auch gewiß sagen wird, daß vielleicht in sehr wesentlichen Zügen das Bild dem Original nicht geglichen haben dürfte, und daß man es hier oder, wo sonst eine Erklärung der geschichtlichen Ereignisse gesucht wird, nur mit ziemlich subjectiven Empfindungen und mit Anschauungen, gegen die Manches sich einwenden läßt, nicht aber mit geschichtlichen Thatsachen zu thun hat. Wenn gleiche Einwendungen auch gegen manche von Binding wirklich als Geschichte vorgetragene Thatsache erhoben werden können, wenn man sehr oft das Gefühl hat, daß eine neu aufgefundene Inschrift oder Urkunde, eine neue, auch noch so kurze aber sichere Nachricht eines Schriftstellers genügen würde, um vielleicht eine ganze Reihe mühsam und scharfsinnig ermittelter Ergebnisse umzustoßen und zu einer anderen Auffassung zu veranlassen, so ist dies in der Lückenhaftigkeit und Dunkelheit der Quellen begründet, auf welche die Forschung allein angewiesen ist. Was die Sprache des Verfassers angeht, so ist sie zwar bisweilen ebenfalls von jener gekünstelten

Lebendigkeit und Erregtheit, mit welcher so Viele unserer jüngeren Geschichtsforscher die Eigenthümlichkeit eines großen Historikers nachzuahmen meinen, im Ganzen aber doch noch maßvoll und zugleich geschmackvoll und von Sorgfalt zeugend. Nur selten stößt sich der Leser an Härten und etwas unlogischen oder solchen Wendungen, in denen der Ausdruck den nicht zu verkennenden Gedanken des Verfassers nicht deckt.

Es würde zu weit führen, diejenigen Einzelheiten hervorzuheben, welche der Verfasser neu aufgeklärt hat oder gegen welche begründete Einwendungen sich erheben ließen. Nur ein vielleicht nicht ungerechtfertigtes Bedenken gegen die in dem Buche hervortretende Gesammtauffassung der burgundischen Geschichte geltend zu machen mag gestattet sein, alsdann aber die hauptsächliche Ausbeute für die Verfassungsgeschichte aus dem vorliegenden ersten Bande zu gewinnen.

Mit großer Vorliebe durchwebt Binding seine Darstellung mit Betrachtungen, die für die Zeit, mit welcher er es zu thun hat, schwerlich sehr angebracht sind, mißt er ferner die Handlungsweise der Machthaber in der ältesten deutschen Geschichte mit einem Maßstabe, den eine den germanischen Heerkönigen gewiß sehr fern gelegene und allzu moderne Ideenwelt an die Hand gibt. Schon Gedanken und Ausdrucksweise erscheinen ziemlich häufig als von unserer neuesten Geschichte eingegeben, und öfters merkt man es dem Buch geradezu an, daß es um das Jahr 1866 geschrieben ist. So, wenn gelegentlich des Ansiedelungsvertrages zwischen Burgunden und Römern mit schmerzlichem Seitenblick und in unnöthiger Verallgemeinerung von Zeiten überhaupt gesprochen wird, „in denen Thatsachen über das Recht herrschen und ein Vertrag für ein Wort gilt, welches der Gebundene hält, wenn er will, und bricht, wenn er kann"; so ferner, wenn mehrfach die „Annexionsgelüste" eine Rolle spielen, wenn der Widerstreit Burgunds und des Frankenreiches auf gallischem Boden so geschildert wird, daß das deutsche Vorbild dabei deutlich vorschwebt, oder wenn für das burgundische Reich eben so sehr „mehr Homogeneität und in ihr die nöthige Bestandkraft" für nöthig erachtet wird, wie mit genau denselben Worten auch Napoleon III in dem bekannten an Drouyn de L'Huys gerichteten Brief vom 11. Juni 1866 „für Preußen mehr Homogeneität und Kraft im Norden" für erfor-

derlich hält. Dergleichen würde indessen der Sache selbst keinen Eintrag thun. Bedenklicher ist es dagegen, wenn das gesammte Verfahren der germanischen Könige von einem Standpunkte aus betrachtet und beurtheilt wird, als ob es sich etwa um die windungsreiche und unter den weitesten Gesichtspunkten geplante Politik eines Louis Napoleon oder Beust handelte. Es werden alle möglichen Combinationen aufgestellt und erörtert, wie die germanischen Reiche gegen Rom oder später die arianischen gegen die Franken sich hätten verbinden und zu Gruppen hätten zusammentreten sollen. Es wird von der „Solidarität der Intessen" gesprochen, die zwischen dem Westgothenkönig in Spanien und dem von politischen Gesichtspunkten gewiß vorzugsweise freien Odoaker bestanden hätte, aber nicht beachtet worden sei. Jeder Schritt eines burgundischen Königs wird darauf hin untersucht, ob er eine Eingebung guter oder schlechter Politik gewesen sei. Hier wird „ein entschiedener Fehler der burgundischen Politik" dort „eine handgreifliche Inconsequenz der burgundischen Politik" nachgewiesen oder behauptet. Gundobad ist zwar dem Frankenkönig Chlodwig „überlegen an staatsmännischer und diplomatischer (!) Bedeutung", aber dennoch kein guter Politiker. „Er hätte mit der Schärfe des Staatsmannes seine Aufgaben seinen Zwecken und Kräften gemäß formuliren sollen" und erntet, weil er dies nicht gethan, „in der Katastrophe des Jahres 500 nur die Frucht seiner stets so widerspruchsvollen, vermittelnden und zuwartenden Politik". Ebenso machen aber auch der Westgothenkönig Eurich und vollends die Frankenkönige, nach Binding, schlechte Politik und auch die germanischen Beherrscher Italiens erhalten kein besseres Lob. Gute Politiker sind nur unter den Männern mit römischer Bildung zu finden: Aetius ist ein „bedeutender, in seinen Mitteln nicht wählerischer, einen seiner Feinde mit dem andern schlagender Staatsmann", und Avitus, der Bischof von Vienne, hat „den Blick des Staatsmanns", er ist „ganz der Gegenwart sich hingebend, ihre Probleme mit aller Schärfe des klaren Kopfes erfassend, zu ihrer Durchführung in seinem Sinne mit aller Rücksichtslosigkeit des von sich selbst Ueberzeugten bereit". Zu beiden Charakterbildern scheinen, für manche Züge wenigstens, heutige Staatsmänner dem Maler gesessen zu haben.

Schwerlich möchte diese Art, an der germanischen Geschichte

Kritik zu üben, eine sehr glückliche und gerechtfertigte sein. Denn einerseits sind schon die Quellen gar nicht dazu angethan, daß wir beurtheilen könnten, ob die germanischen Könige wirklich hätten anders handeln können, als sie gehandelt haben. Wir kennen die Größen nicht, mit denen sie zu rechnen gehabt haben würden, weder genau genug die in den einzelnen Reichen maßgebenden Verhältnisse, noch die Beziehungen, die zwischen den Reichen bestanden. Andererseits aber dürfte bis zum Aufkommen der Karolinger überhaupt nicht gerade das die Sache der Germanen gewesen sein, was wir heute Politik machen nennen. Unter allen Fürsten, welche die Völkerwanderung auf den Schauplatz geführt hat, war vielleicht nur ein Einziger ein Politiker im heutigen Sinne: der Ostgothe Theodorich. Und dieser war wohl auch ein ziemlich schlechter Politiker, wenn er nach einem, wie es scheint, wohlüberlegten Plane darauf bedacht war, die römische Erbschaft anzutreten, wenn er mit vollem Bewußtsein bemüht war, seine Gothen in die Formen und den Organismus des für ihn noch mehr wie für die anderen Barbaren selbst in seiner Verkommenheit noch imposanten römischen Reiches hineinzuzwängen. Der Erfolg hat diese Politik des Theodorich, die nur zu innerer Zwietracht und Verfall des Reiches führte, gerichtet. Von der Politik und namentlich der auswärtigen Politik, welche die übrigen Herrscher trieben, kann man aber schwerlich reden. Die Solidarität der Interessen mit anderen Reichen aufzusuchen, die Gemeinsamkeit des Angriffes auf das sinkende römische Reich herbeizuführen, die Macht des katholischen Frankenreichs durch ein Bündniß der arianischen Mächte zu balancieren, lag überhaupt schwerlich in der Gedankenrichtung der barbarischen Fürsten, und deshalb soll man von solchen Standpunkten aus ihre Handlungsweise auch gar nicht beurtheilen. Naturwüchsig, wie sie waren, handelten sie ihren Naturanlagen gemäß. Von Leidenschaften beseelt, suchten sie, ohne fernliegende Berechnungen, nur diese zu befriedigen. Gar oft dachten sie, wie auch der oben gegebene Ueberblick der burgundischen Geschichte hierfür Beispiele liefert, nicht daran, einen Sieg, den zu erringen ihre Leidenschaft sie angestachelt hatte, auch zu verfolgen. Der Lage des Augenblickes gemäß richteten sie ihr Handeln ein und thaten dann vor Allem, was sie überhaupt thun konnten, wozu sie die Kraft hatten. Solche Gründe allgemeiner Art erklären

zur Genüge auch den Verlauf der burgundischen Geschichte, nicht aber haben die vermeintlichen Fehler und Inconsequenzen der burgundischen Politik denselben bestimmt.

Als Hauptträger der burgundischen Staatsentwicklung erscheint Gundobad. Seine Regierung füllt die halbe Lebensdauer des Reiches überhaupt aus; die Zeit vorher ist nur ein in kleinen Verhältnissen aufgeführtes Vorspiel, die Zeit nachher enthält nur die vollkommen vorbereitete Schlußentwickelung, die sich nur so, wie sie sich vollzog, noch vollziehen konnte. Gundobad aber wird mit Recht als ein friedliebender, milder, auf die Wohlfahrt seines Volkes bedachter Fürst geschildert, dem Eroberungssucht und große Politik sehr fremd waren. Sein und ebenso seiner Söhne Verhalten gegen Rom war durch die Art der burgundischen Ansiedelung bestimmt, die eine von Rom dem burgundischen Stamme erwiesene Wohlthat war und als solche auch anerkannt wurde. Die Herrscher Burgunds legten daher fortdauernd eine Ergebenheit gegen Rom und später selbst gegen Byzanz an den Tag, wie sie anderen germanischen Fürsten keinesweges eigen war. Wurde Gundobad zum Kampfe gezwungen, so führte er ihn zwar nicht ohne Muth, wohl aber ohne den erforderlichen Nachdruck. Denn seine Kräfte reichten nicht weit und waren nur geeignet, den König in seiner Friedensliebe zu bestärken. Wie über die Stärke der anderen germanischen Volksstämme, so geben auch über die Zahl, in welcher die Burgunder in Sabaudia angesiedelt wurden und von dort sich ausbreiteten, die Quellen keinerlei Auskunft, und eine mit dieser Frage sich mühsam beschäftigende Beilage des Bindingschen Buches gelangt ebenfalls zu keinem sicheren Ergebniß. Die Nachrichten der Quellen aber sowie die Erscheinung, daß die Burgunder so schnell wie kaum ein anderer Stamm ihre Nationalität aufgeben und Sprache und Recht der Romanen sich aneignen, sprechen dafür, daß sie von Anfang an einen an Zahl jedenfalls nur ziemlich schwachen kriegstüchtigen Kern des burgundisch-romanischen Königreichs bildeten. Und nicht nur an Zahl schwach, auch an innerem Gehalt wenig fest scheint dieser Kern gewesen, König Gundobad vielmehr etwa der Typus seines Stammes gewesen zu sein. Von der Wildheit, dem Ungestüm oder der Ungeschlachtheit, mit der die Franken, Alamannen, Langobarden oder Baiern in der Geschichte auftreten, ist bei den Burgundern seit

ihrer Niederlassung in der Sabaudia nicht die Rede, mögen sie nun von Natur milder geartet gewesen oder durch früheren längeren Verkehr mit römischer Bildung schmiegsamer geworden sein. Ihr Verhältniß zu den Römern im Reiche wird schnell ein freundliches, sie nehmen am Schnellsten den Glauben der Unterworfenen statt des arianischen an und verbinden sich in Folge dessen am Schnellsten mit ihnen auch durch die Bande der Ehe. Ein Reich, welches auf so schwachen Füßen stand, konnte den Franken nicht Widerstand leisten, wenn diese mit der Unterwerfung Ernst machen wollten: es hatte es nur seiner geographischen Lage und der Vorsicht seiner Beherrscher zu danken, wenn es später als die Alamannen und Westgothen jenen zum Opfer fiel. Selbst eine bessere Politik, wenn sie auch im Geist jener Zeit gelegen hätte, würde dieses Schicksal nicht abgewendet haben.

Die Ausbeute, welche der vorliegende Band für die an das Volksrecht sich anlehnende Rechts- und Verfassungsgeschichte gewährt, betrifft fast ausschließlich die oft behandelte Frage nach den Grundsätzen, welche für die Ansiedelung der Burgunder und für die Landtheilung zwischen ihnen und den Römern maßgebend waren. Die hierüber S. 13—33 sehr eingehend angestellten Untersuchungen zeichnen sich nicht überall sehr durch Klarheit aus und werden vielleicht erst nach wiederholtem sorgfältigem Lesen in allen Theilen verständlich erscheinen, führen aber zu großen Theils ebenso neuen als gewiß auch richtigen Ergebnissen, so daß eine allerdings etwas anders geordnete Zusammenfassung derselben gerechtfertigt sein möchte.

Wie in der römischen Kaiserzeit die Einquartierung den quartiergebenden Grundbesitzern, so wurden seit dem Jahre 443 auch die einzelnen burgundischen Familien je einzelnen römischen Grundeigenthümern angewiesen und so die Burgunder in ihrer neuen Heimath zerstreut unter den Romanen angesiedelt. Hospitalitas war in beiden Fällen der das gegenseitige Verhältniß der auf einander Gewiesenen bezeichnende Ausdruck: hospites in Beziehung auf einander hießen sowohl der Quartiergeber und Einquartierte, wie der Romane und der ihm zugewiesene Burgunder. Der sehr wesentliche Unterschied zwischen den beiden Zuweisungen bestand aber darin, daß der Quartiergeber nur vorübergehend einen Theil seines Hauses zur Benutzung, dagegen der mit einem Burgunder bedachte Romane dauernd

einen Theil seiner Liegenschaften zu Eigenthum abtreten mußte. Zur Theilung veranlaßt wurden nur die Großen und Begüterten unter den Grundbesitzern, die possessores Romani, wie sie im Volksrecht, die senatores, wie sie in der Chronik des Marius heißen. Diese großen Grundbesitzer waren in genügender Anzahl vorhanden, um den an Zahl den römischen Grundbesitzern jedenfalls nachstehenden burgundischen Hausvätern je einen hospes zur Theilung anzuweisen. Welcher einzelne burgundische Hausvater jedem einzelnen zur Theilung gezwungenen possessor Romanus zugewiesen wurde, darüber entschied das Loos, sors: die Burgunder allein, und zwar ohne Berücksichtigung von Standesunterschieden [1]), loosten darum, welche Grundstücke den Einzelnen zugewiesen werden sollten. Denn die Grundstücke, nicht ihre römischen Besitzer wurden verloost, so daß ein possessor mehrerer Grundstücke auch mehrere hospites erhalten konnte. Sors bezeichnet daher im Volksrecht einerseits den Rechtstitel, auf Grund dessen der Burgunder seine Liegenschaften besaß, andererseits

---

1) So nach Binding, der eine Berücksichtigung der Standesunterschiede bei der Landtheilung für undenkbar erklärt. Undenkbar erscheint aber doch eine solche nicht. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß unter Zugrundelegung des capitastrum, des Steuerkatasters, die zu den größten Grundstücken gehörigen Loose in einen besonderen Topf geworfen worden wären, aus dem nur die nobiles oder optimates ihr Loos gezogen hätten, daß dagegen die liberi und liberti aus andern Töpfen nur solche Loose hätten ziehen können, welche den geringeren Gütern entsprachen. Freilich deuten die Quellen dergleichen nicht an. Wohl aber dürfte, was B. bestreitet, Gaupp Recht haben, wenn er aus Titel 57 des Volksrechts das Zeugniß entnimmt, daß ein Unfreier, welcher von Burgundern zur ersten Klasse frei gelassen worden war, in der Regel einem Romanen als hospes zur Theilung, aber nur mit Anspruch auf $^1/_3$ von dessen Land, zugewiesen wurde. Der Freigelassene erhielt immer, ebenso wie bei den Langobarden (Roth. 226) das Recht seines Freilassers. Wer daher von einem Burgunder freigelassen wurde, wie es Tit. 57 im Auge hat, wurde dadurch selbst Burgunder, und es ist gewiß nicht richtig, wenn Binding den in Tit. 57 erwähnten libertus als „bald römischen, bald barbarischen, höchst selten aber burgundischen libertus" bezeichnet. Als Burgunder, und noch dazu Vollfreier, mußte er aber irgendwie, wenn auch minder günstig wie Freigeborene, ausgestattet werden und dies geschah eben in der oben erwähnten Art. Bindings Einwände gegen Gaupp besagen nichts, und eine andre Erklärung des Tit. 57 weiß er selbst nicht zu geben.

aber auch die vom Burgunder erlooste Liegenschaft selbst, niemals aber den dem Romanen verbliebenen Antheil, denn er hatte ja nicht geloost, er besaß sein Land nicht sortis titulo. Wohl aber hießen Beide, Burgunder sowohl wie Romane, im Verhältniß zu einander und mit Rücksicht auf das gemeinsam besessene Land, consortes.

Wann und in welchem Maße fanden nun die Abtretungen statt? Binding antwortet darauf: zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Maße. Die erste Abtretung erfolgte gleich nach der Einwanderung in die Sabaudia in der Weise, daß von allen Liegenschaften, nämlich von dem Hause nebst Hof und Obstgarten (curtis, pomarium), von dem Wald, der Haide (campus, pratum) und dem Ackerland (terrae, agri) je die Hälfte an jeden Burgunder abgetreten werden mußte. Fahrhabe wurde gar nicht abgetreten, und deshalb auch Unfreie nicht. Die Theilung der Liegenschaften war aber zunächst nur eine ideelle. Die je zu einander gehörigen hospites blieben anfangs in ungetheiltem Besitz, im Verhältniß einer communio: erst mit der Zeit, nach Bedürfniß der einzelnen consortes, die auf Theilung antragen konnten, traten an die Stelle der ideellen Theile reelle, fand reelle Theilung statt. Diese Theilung zur Hälfte war in der ersten Redaction des Volksrechts, welche nach Binding „mit Wahrscheinlichkeit ungefähr um 488—490 zu setzen ist", allein vorgesehen, und sie ist noch jetzt zu finden in den theilweise schon vor der ersten Redaction als Einzelverordnungen entstandenen Titeln 13, 31 und 67 des Gesetzbuchs, welcher letztgenannte Titel jedoch ursprünglich die jetzt den Schluß bildenden Worte Romano tamen de silvis medietate et in exartis servata noch nicht enthielt. In der Folge nun aber vermehrte sich entweder die Zahl der Burgunder durch Zuzug oder Geburten, oder die frühere Theilung erschien ungenügend, und deshalb wurde nach der ersten Redaction des Gesetzbuches eine zweite Theilung vorgenommen in der Weise, daß die den Burgundern zustehende Quote von Ackerland von $1/2$ auf $2/3$ erhöht, dazu den Burgundern nun noch $1/3$ der auf den Grundstücken angesiedelten Unfreien auf Kosten der Romanen zugewiesen, im Uebrigen aber, also in Bezug auf Haus, Haide und Wald, es bei der ersten Theilung belassen wurde. Indessen nicht alle Burgunder wurden zu dieser zweiten für sie günsti-

geren Theilung zugelassen: ausgeschlossen von ihr wurden diejenigen, welche durch königliche Gnade Theile des Fiscalgutes zugewiesen erhalten hatten. Diese wurden angewiesen, sich mit ihren früheren Quoten zu begnügen und keine Abtretung von Unfreien zu erzwingen. Diejenigen Burgunder aber, welche bei der zweiten Landanweisung betheiligt waren, sollen nach Binding als solche die faramanni des Volksrechts sein. Das ungefähr zwischen 490 und 500 ergangene Gesetz, welches diese zweite Theilung vorgeschrieben, ist nicht mehr vorhanden. Es wird aber in Bezug genommen und ist dem Hauptinhalte nach erkennbar in dem vermuthlich um 500 entstandenen Titel 54, welcher dazu bestimmt war, Uebergriffen entgegen zu treten, die sich die Burgunder gegen das zweite Theilungsgesetz vielfach erlaubt hatten, außerdem aber auch den Zweck verfolgte, weitere Erleichterungen für die durch die zweite Theilung vermuthlich vielfach bedrängten Romanen eintreten zu lassen. Zu diesen Erleichterungen gehörte auch die, daß, wenn Romanen Wald zu Rodland (exarta) umgewandelt hatten, dann dem Burgunder von diesem ausgerodeten Land nicht als Ackerland $^2/_3$, sondern als ehemaligem Walde nur die Hälfte zufallen sollte. Auf Grund dieser Bestimmung (54,2) ist es geschehen, daß ein späterer Redactor des Gesetzbuches die oben erwähnten Worte Romano tamen u. s. w. dem Schluß von tit. 67 durch Interpolation zugefügt hat, die in dem ursprünglichen Titel, der überhaupt nur Theilungen zur Hälfte kannte, keinen Sinn haben und auch sonst als dem Titel fremdartig erscheinen. Eine dritte Theilung endlich sei in §. 11 des Titels 107 angedeutet, welchen Titel Bluhme für einen Reichsschluß von Amberieux des Jahres 501 hält, während Binding für „evident nachweisbar“ erklärt (den Nachweis aber auf Band II verschiebt), daß derselbe im Jahre 524 unter Godomar entstanden sei. Nach diesem Titel wären diejenigen Burgunder, welche von unten herauf (infra [1]) aus den zu

1) Nach meiner Ansicht ist Binding zuzustimmen, wenn er die von Bluhme veränderte Lesart qui in fara venerunt statt des in den beiden einzigen Handschriften überlieferten qui infra venerunt verwirft. Denn abgesehen davon, daß bei der Uebereinstimmung beider Handschriften es überhaupt sehr gewagt ist, eine Emendation vorzunehmen, muß ich gestehen, daß mir qui in fara venerunt als Um-

jener Zeit verloren gegangenen Rhonelanden in das burgundisch gebliebene Land zurückgewandert wären, zwar auch Römern als hospites zugewiesen, aber genöthigt worden, sich mit der Hälfte Ackerland zu begnügen und ihnen kein Anspruch auf Unfreie zugestanden.

Ob die zuletzt angeführte Erklärung von Tit. 107 §. 11 richtig ist (möglich erscheint sie allerdings), oder ob nicht doch an der abweichenden Bluhmes (in Bekkers und Muthers Jahrbuch V 230—232) wenigstens theilweise festzuhalten ist, wird zunächst bis zur Erbringung der Beweise für die Entstehungszeit des Tit. 107 dahin gestellt bleiben müssen. Einen andern Punkt in der oben gegebenen Auseinandersetzung wird man für vollständig richtig keinenfalls halten können, nämlich die dem Worte faramanni gegebene Deutung. „Der Gesetzgeber, heißt es bei Binding, bedarf eines Ausdrucks, um alle und nur die Burgunder zu bezeichnen, welche die (zweite) Theilung der terrae zu $^2/_3$ mit ihren römischen hospites vollzogen haben. Der Ausdruck Burgundiones ist zu weit, und so wählt er faramanni für die Volksgenossen, welche diese Theilung mit den possessores vorgenommen haben." Faramanni also soll ein engerer Begriff als Burgundiones sein, unter welchen letzteren Ausdruck auch die bei der ersten Theilung Verbliebenen fallen, beide Ausdrücke sollen von dem Gesetzgeber in bewußtem Gegensatz angewendet werden. Dies ist aber offenbar gar nicht richtig. Gleich die Eingangsworte von tit. 54 lauten: licet eo tempore quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit. Nach Bindings Ansicht hätte hier der Gesetzgeber vor Allem sagen müssen: licet eo tempore quo faramanni u. s. w., nicht aber populus noster, was natürlich mit Burgundiones gleichbedeutend ist. Dann ferner in §. 2 desselben Titels werden zu Anfang die Ausschreitungen der faramanni gegen die possessores gerügt, unmittelbar darauf aber in demselben Satze werden diese selben der Ausschreitung beschuldigten Personen wieder Burgundiones genannt. Der Gesetzgeber braucht also die Ausdrücke faramanni, Burgundiones, populus noster durchaus gleichbedeutend, und von einer Be-

schreibung für faramanni, wie Bluhme annimmt, immer sehr hart und gezwungen erschienen ist.

zugnahme des Ausdrucks faramanni auf die zweite Theilung ist keine Spur vorhanden.

Wenn Binding den bestrittenen Ausdruck überhaupt mit der Thatsache der Theilung in Beziehung gebracht hat, so scheint dies fast geschehen zu sein, um damit der sprachlichen Erklärung des Wortes, die Wilhelm Wackernagel in der früher erwähnten Beilage gibt, die Stätte zu bereiten. Wackernagel führt nämlich aus, daß das burgundische fara das gothische fêra sei, mit welchem nicht nur an einer Stelle (Epheser IV 16), wie es nach W. erscheint, sondern auch noch an einer zweiten (Marcus VIII 10) Ulfila das griechische *μέρος* übersetzt. Während andere germanische Mundarten dieses Wort nur in abgeleiteten Bedeutungen kennen, habe die burgundische in dem fara die ursprüngliche Bedeutung beibehalten. Fara bedeute also Theil, sors, und faramannus den Burgunder, insofern er von dem Besitz seines hospes den gesetzlichen Theil genommen, den consors. So sehr es nun auch anmuthen mag, in dem faramannus die wortgetreue volksthümliche Uebersetzung eines in dem Volksrecht vorkommenden lateinischen Ausdruckes zu finden (ebenso wie bannire und bannus gleich dem oft vorkommenden distringere und districtio, arimannus wörtlich = homo exercitalis, wargangus = homo advena, forcapium = presura u. a.), so ist dennoch diese Deutung nicht ohne Bedenken. Faramannus ist nämlich, wie Binding ausführlicher, als nöthig war, nachweist, lediglich eine Bezeichnung für einen Burgunder und wird dem Ausdruck Romanus gradezu ausschließend entgegengesetzt (54, 2 und 3). Consors dagegen bedeutet ebenso den hospes Romanus wie den ihm zugewiesenen Burgunder (lex Burg. 55, 1. 2. 3., wo es sogar nur auf den Romanus geht und Papian 17, 3; an den zwei andere Stellen Papian 30, 3 und 47 hat das Wort eine allgemeinere Bedeutung), sodaß jedenfalls faramannus und consors nicht als gleichbedeutend, als im Verhältniß der Uebersetzung zu einander stehend angesehen werden können. Dann aber bleibt es doch für die Erklärung von faramannus immerhin bedenklich, von der Bedeutung abzusehen, welche fara unzweifelhaft in der der burgundischen doch viel näher als die gothische stehenden langobardischen Mundart hat, in welcher an zwei von einander unabhängigen Stellen fara lediglich die auch von alten Glossaren be-

stätigte Bedeutung von linea, familia, generatio hat. Da liegt es doch immer am Nächsten auch in den faramanni die Spitzen der burgundischen farae, die bei der Ansiedelung Namens ihrer Angehörigen bedachten Familienhäupter zu erkennen [1]). Unter allen Umständen aber, wenn man den Wortsinn von faramannus auch mit der Landtheilung in Beziehung bringen will, und es läßt sich immerhin nicht läugnen, daß sein Vorkommen nur im Titel 54 dafür angeführt werden kann, liegt kein Grund vor, das Wort mit Binding gerade auf die zweite Theilung zu beziehen: es würde immer nur die Burgunder als Theilhaber am Landbesitz bedeuten können.

Abgesehen von diesem einen theils unrichtigen, theils mindestens zweifelhaften Punkt sind aber die Ansichten Bindings über die Ansiedelung und die Landtheilungen der Burgunder in ebenso scharfsinniger als überzeugender Weise durchgeführt und der allgemeinen Zustimmung sicher. Die auf den ersten Blick mehrfach widerspruchsvoll erscheinenden Bestimmungen des Volksrechts über die Landvertheilungen sind auf diese Weise bestens erklärt, ihr Verhältniß zu einander und die Reihenfolge, in welcher sie nach einander entstanden sind, gewiß richtig erkannt. Der Verfasser bekundet hier ein großes Geschick, um die oft in so wunderlicher Weise aus sehr verschiedenartigen und namentlich dem Alter nach verschiedenen Bestimmungen zusammengesetzten Volksrechte wieder in ihre Bestandtheile zu zerlegen und ihre allmähliche Entstehung nachzuweisen. Für den zweiten Band und die neue Ausgabe aber berechtigen jene Ausführungen zu den besten Erwartungen.

---

1) Ist das bestrittene Wort auch in einer Stelle bei Gregor von Tours II 42: sibi suoque farroni enthalten?